

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an der „Konfizeit in der List 2023-2024“

Liebe zukünftige Konfirmandin, lieber zukünftiger Konfirmand, liebe Eltern,

die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht ist zugleich die Anmeldung zu den zwei stattfindenden Konfirmandenseminaren (im Folgenden „KonfiCamps“), weil diese integraler Bestandteil der „Konfizeit in der List“ sind. Nach EU-Reiserecht sind wir verpflichtet, Teilnehmende auf die Reisebedingungen der ausgeschriebenen Maßnahmen hinzuweisen.

Unsere KonfiCamps unterscheiden sich natürlich grundsätzlich von Freizeitangeboten kommerzieller Veranstalter. Sie dienen der Vermittlung wichtiger Inhalte des Konfirmandenunterrichts. Etwa 50% des Unterrichts findet auf diesen beiden Maßnahmen statt und wird dort zeitgemäß und in gemeinschaftlich orientierter Atmosphäre ausgestaltet. Selbstverständlich gelten auch für diese Maßnahmen eindeutige Regeln – für die Unterrichtenden und für die Teilnehmenden. Aus diesem Grund machen wir das Nachstehende zum Inhalt des zwischen Ihnen und uns zustande kommenden Pauschalreisevertrags.



1. Anmeldung

Die Anmeldung zur „Konfizeit in der List“ ist zugleich die Anmeldung für beide KonfiCamps. Mit der Anmeldung bieten Sie der Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde in Hannover – vertreten durch den Kirchenvorstand – als Freizeitveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages mit den genannten Leistungsbeschreibungen und Teilnahmebedingungen verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Eingang der Anmeldung und Ihrer Unterschrift zustande.

2. Zahlung des Reisepreises

Der Reisepreis wird neben Fahrt- und Verpflegungskosten bei lokalen Ausflügen und Blocktagen im Wesentlichen erhoben als Kostenbeitrag für Transport, Unterkunft und Vollverpflegung auf zwei KonfiCamps: Das „Taufe-Camp“ in der Freizeit- und Begegnungsstätte Oese (**24.-27. Juni 2023**) sowie das „Abendmahl-Camp“ im Missionarischen Zentrum Hanstedt (**15.-18. Februar 2024**). Der von den Teilnehmenden zu entrichtende Reisepreis wird durch erhebliche Mittel unserer Kirchengemeinde und die Lister-Kirchen-Stiftung aufgestockt und durch überregionale Fördermittelgeber aus dem kirchlichen Bereich ergänzt. Zur unbürokratischen Unterstützung einkommensschwächerer Familien bieten wir die freie Wahl eines Reisepreises an:

200,00 EUR	„Diakoniepreis“ für jene, die derzeit nicht in der Lage sind, mehr beizusteuern. Ein Nachweis ist <u>nicht</u> erforderlich.
250,00 EUR	„Normalpreis“
300,00 EUR	„Förderpreis“ (zur Unterstützung der Konfi- und Teamer-Arbeit rund um die Konfizeit)

Sie müssen bei der Anmeldung verbindlich angeben, welchen Reisepreis Sie zahlen möchten/können. Der Kirchenvorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass auch individuelle Vereinbarungen möglich sind: Sollte in besonderen Fällen eine weitergehende Unterstützung nötig sein, bitten wir Sie, das vertrauensvolle Gespräch mit den leitenden Hauptamtlichen zu suchen. JEDEM Kind soll die Teilnahme an der Konfizeit in der List ermöglicht werden! In keinem Fall kommt es dazu, dass derartige Dinge offen im Kirchenvorstand verhandelt werden. Sollte schon frühzeitig deutlich werden, dass Ihr Kind an einem der KonfiCamps nicht teilnehmen kann, bitten wir ebenfalls, das frühzeitige Gespräch mit uns zu suchen! Über Stornierungsmöglichkeiten informieren die weiteren Teilnahmebedingungen.

Der Reisepreis wird nach Zusendung der Rechnung durch das Gemeindebüro fällig und kann wie folgt beglichen werden:

- Möglichkeit 1: Komplette Zahlung **bis zum 01.05.2023**
- Möglichkeit 2: Zahlung in zwei Raten à 50% **bis zum 01.05.2023 und 01.02.2024**
- Möglichkeit 3: Zahlung per Dauerauftrag in 10 Raten à 10% **vom 01.05.2023 bis 01.02.2024**

Bitte geben Sie auf der Anmeldung verbindlich an, in welcher Weise Sie den Reisepreis zahlen möchten; die Rechnung wird entsprechend ausgestellt werden.

3. Rücktritt vor Reisebeginn

Der Anmeldende ist berechtigt, jederzeit vor Beginn eines KonfiCamps von der Teilnahme hieran oder vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt von einer oder beiden Maßnahmen ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Rücktritt muss von einer* einem Erziehungsberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück (d.h. Beendigung des Konfirmandenunterrichts) oder tritt der*die Teilnehmende eines der beiden KonfiCamps nicht an, so kann der Veranstalter für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen (Vorbuchungen etc.) einen angemessenen pauschalen Ersatzpreis („Stornokosten“) unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Zur Berechnung dieses Ersatzpreises werden für beide KonfiCamps jeweils 50% des Pauschalreisepreises zugrunde gelegt und im Folgenden als *Teilreisepreis* bezeichnet.

Die pauschalen Ersatzkosten für die Nicht-Teilnahme an einem KonfiCamp betragen:

Bei sofortiger <i>schriftlicher</i> Mitteilung zu Beginn des Konfirmandenjahres <i>im Zuge der Anmeldung</i>	0% des Teilreisepreises
bis 31 Tage vor Fahrtbeginn (24.05.2023 für KonfiCamp in Oese / 15.01.2024 in Hanstedt)	5 % des Teilreisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn (03.06.2023 / 25.01.2024)	30 % des Teilreisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn (10.06.2023 / 01.02.2024)	50 % des Teilreisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn (17.06.2023 / 08.02.2024)	65 % des Teilreisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn	80 % des Teilreisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt	90 % des Teilreisepreises.

Der*dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen der*des Anmeldenden bzw. der*des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Dem*der Teilnehmenden ist bewusst, dass aufgrund von Fördermitteln Dritter die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden und der beim Veranstalter im Rücktrittfall verbleibende Schaden höher sein kann als der vom Anmeldenden bezahlte Reisepreis.

4. Leistungen

Im Reisepreis sind Transportkosten, Unterbringung, Vollverpflegung sowie Ausflugs- und Materialkosten für beide KonfiCamps sowie Fahrtkosten und Verpflegungskosten bei Ausflügen und Blocktagen enthalten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei vorsätzlich verschuldeten Personen- oder Sachschäden.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der KonfiCamps obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem*der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse, Schwimmfähigkeiten etc.) der Teilnehmenden erforderlich ist; er*sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn der Anmeldende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den*die Teilnehmende*n zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten infolge einer Erhöhung der Treibstoff- oder Energiekosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen vor. Preiserhöhungen sind nicht erheblich, wenn sie 8% des Reisepreises nicht übersteigen. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der*die Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern oder Abgaben zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen. Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

5. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) wenn der*die Anmeldende „Wichtige Reise-Informationen für die KonfiCamps“ (Ausfüllfeld auf dem Anmeldeformular) ungeachtet der hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der „Wichtigen Reise-Informationen für die KonfiCamps“, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die*den betreffende*n Teilnehmende*n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) wenn die*der Anmeldende oder der*die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht gemäß verbindlicher Ankündigung bezahlt wird.
- d) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der KonfiCamps wesentlicher persönlicher Umstände des*der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der KonfiCamps für den*die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

Der ggf. bereits geleistete Reisepreis ist in diesen Fällen ganz oder in Teilen entsprechend der Fristenregelung bei „Rücktritt durch den*die Anmeldende*n“ zu erstatten. Weitere Ansprüche der*des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

6. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung eines KonfiCamps infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung eines KonfiCamps noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den*die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und die*der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der*dem Anmeldenden zur Last.

7. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter*innen können nach vorheriger Rücksprache mit der/den Erziehungsberechtigten den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder die Teilnahme an einem KonfiCamp ohne Einhaltung einer Frist beenden, wenn der*die Teilnehmende die Durchführung des KonfiCamps ungeachtet einer vorherigen Abmahnung der hauptamtlichen Leitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den anderen Teilnehmenden oder die weitere schadensfreie Durchführung des KonfiCamps nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der*die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der hauptamtlichen Leitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist. In besonders gravierenden Fällen bedarf es für die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages keiner vorherigen Abmahnung. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des*der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden der*dem Anmeldenden bzw. der*dem Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Hauptamtliche Leitung der KonfiCamps

Die beiden KonfiCamps werden durch hauptamtliche Vertreter*innen der Kirchengemeinde geleitet. In gravierenden Fragen bzgl. der Teilnahme an einem KonfiCamp bzw. deren Beendigung oder der Kündigung des Vertrags sind sie entscheidungsberechtigt. In Fragen der Aufsicht teilen sie sich die Weisungsbefugnis mit einem angewiesenen Team aus ehrenamtlichen Begleiter*innen. Den Anweisungen der Leitung und Teamer*innen ist Folge zu leisten.

9. Fehlzeiten am Konfirmandenunterricht

Unentschuldigtes Fehlen:

- a) Bei einem unentschuldigten Fehlen von mehr als 4 Unterrichtsstunden (i. d. Regel 2 wöchentliche Treffen) werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, um mit ihnen zu beraten, ob und wie eine sinnvolle Fortführung der Konfizeit in der List gestaltet werden kann.
- b) Das unentschuldigte Fehlen bei einem KonfiCamp schließt die Fortführung der Konfizeit in der List aus.

Entschuldigtes Fehlen: Entschuldigt fehlt ein*e Konfirmand*in nur dann, wenn der*die Unterrichtende telefonisch oder persönlich hiervon durch eine*n Erziehungsberechtigte*n in Kenntnis gesetzt wird. Bei einer Gesamtfehlzeit von mehr als 20 Unterrichtsstunden (ca. ¼ des Gesamtunterrichts) soll zwischen den hauptamtlich Unterrichtenden, der*dem Konfirmanden*in und den Erziehungsberechtigten über die Form der Fortführung der Konfizeit in der List beraten werden. Die Nicht-Teilnahme an einem KonfiCamp (ca. 20 Unterrichtsstunden) soll durch Ersatzunterricht vor Ort aufgefangen werden.

10. Unterrichtsmaterial

Für den Unterricht benötigen die Konfirmand*innen eine eigene Bibel, die ihnen die Möglichkeit gibt, ihnen wichtige Stellen zu markieren, sich Notizen zu machen und das Buch nach eigenem Geschmack zu gestalten. Wir möchten in der Konfizeit in der List mit der modernen Übersetzung der „BasisBibel“ arbeiten und empfehlen den Kauf der Ausgabe „Die Kompakte“ in einer der*dem Konfirmand*innen zusagenden Farbe (im Buchhandel: 25,00 EUR). Als Paperback-Ausgabe kann die BasisBibel über die Kirchengemeinde für einen Preis von 15,00 EUR erworben werden.

Darüber hinaus sollen alle Konfirmand*innen stets eine Sammelmappe für Kopien DIN A 4 sowie übliche Schreibmaterialien, Klebstift und Schere mitführen. Kosten für weiteres Material inkl. von Kopien übernimmt die Kirchengemeinde.

11. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Konfizeit in der List eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Konfizeit verbundenen Risiken zu mindern.

12. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden der*des Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des*der Teilnehmenden gegen Anordnungen der hauptamtlichen Leitung, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der*des Teilnehmenden verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

13. Pflichten der*des Anmeldenden und der*des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede*jeder Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Sie*er ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der hauptamtlichen Leitung der Konfizeit in der List bzw. dem Veranstalter mitzuteilen und diesen eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der hauptamtlichen Leitung bzw. dem Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse der*des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt eine*ein Teilnehmende*r dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihr*ihm oder der*dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche der*des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Konfizeit in der List.

14. Datenschutz und Veröffentlichungen

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der*des Anmeldenden und der*des Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Konfizeit in der List erforderlich sind. Er erteilt der*dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche ihrer*seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der*des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Konfizeit in der List beauftragt sind.

Die *Veröffentlichung des Namens der*des Konfirmanden*in* im gedruckten Gemeindebrief, auf der Homepage und im Schaukasten der Kirchengemeinde erfolgt nur, wenn der*die Anmeldende dieser Veröffentlichung in der Anmeldung zugestimmt hat. Die Veröffentlichung der Adresse der*des Konfirmand*in erfolgt grundsätzlich nicht.

Fotos aus dem Unterrichtsgeschehen und von den KonfiCamps dürfen auf der Homepage der Lister Johannes- und Matthäus-Kirchengemeinde sowie im Gemeindebrief und im Schaukasten der Kirchengemeinde veröffentlicht werden, wenn der*die Anmeldende dieser Veröffentlichung in der Anmeldung zugestimmt hat.

15. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Hannover.

Hannover, 20. Februar 2023

Veranstalter

Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde
Wöhlerstraße 13
30163 Hannover

Telefon: 0511-669622

Email: gemeindebuero@lister-kirchen.de



Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde

Hauptamtlich Unterrichtende

Pastor Marco Müller

Telefon: 0511-392810

Email: marco.mueller@lister-kirchen.de

Pastorin Nathalie Wolk

0511-693448

nathalie.wolk@lister-kirchen.de

Diakonin Tessa Groß

0179 66 82 304

tessa.gross@evlka.de